



Emmendingen, 26.09.2024

Nutzungsordnung - Bogenplatz

in Ergänzung zu den „Sicherheitsregeln für Bogensportanlagen“ und der „Sportordnung“ des Deutschen Schützenbunds e. V. in der jeweils gültigen Fassung

Geltungsbereich

Bogensportanlage Heidach, Am Einbollen 5, 79211 Denzlingen Deutschland

Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachstehende Ordnung ist auf dieser Anlage für alle verbindlich.
2. Jeder auf dem Gelände erkennt die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, die Sicherheitsregeln und die Sportordnung des *DSB* an und ist ihnen unterworfen. Jeder hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung durch alle Personen eingehalten wird.
3. Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann die Aufsicht Platzverweis erteilen und der Vorstand in der Folge Platzverbot aussprechen.
4. Die Benutzung des Sportgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Jede*r haftet persönlich gemäß den Bestimmungen des ‚*BGB §823 Schadensersatzpflicht*‘, für eventuelle Schäden, die über die sachgemäße Nutzung der Anlage hinausgehen. Jede*r volljährige*r Sportler*in muss im Besitz einer gültigen Haftpflichtversicherung sein.
5. Nicht volljährige Personen dürfen sich nur in Begleitung eines volljährigen Vereinsmitgliedes auf dem Sportgelände aufhalten. Den Weisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten.
6. Das Schießen unter Alkohol und/oder Drogeneinfluss sowie Medikamenten, welche die Verkehrstüchtigkeit beeinflussen, ist verboten.
7. Mitschießende Nichtmitglieder haben ein Nutzungsentgelt (Tagesbeitrag) gemäß aushängender Preisliste vor Schießbeginn zu entrichten.
8. Auf der Bogensportanlage ist der mitgebrachte Müll mit nach Hause zu nehmen und dort zu entsorgen.
9. Die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist Grundvoraussetzung für die Nutzung des Bogensportgeländes. Hierzu zählt insbesondere:
 - a) Der Bogen darf nur an der Schießlinie in Schussrichtung der Zielscheibe ausgezogen werden.
 - b) Der Spann- und Zielvorgang beim Auszug des Bogens darf nicht über die Scheibenoberkante hinausgehen und muss grundsätzlich so ausgerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Pfeil gefährdet bzw. verletzt werden und dieser nicht über den Gefahrenbereich hinausfliegen kann.
 - c) Es darf nur geschossen werden, wenn sich deutlich erkennbar in Schussrichtung



- niemand mehr im Gefahrenbereich vor oder hinter der Scheibe aufhält.
- d) Ist Pfeilsuche hinter der Scheibe/den Scheiben erforderlich, so ist der Schießbetrieb solange einzustellen, bis die Suche beendet ist und sich alle Schützen wieder hinter der Schießlinie befinden.
 - e) Es ist verboten, Pfeile aus dem Ziel zu ziehen, solange außer der ziehenden Person noch andere Personen vor dem Ziel stehen.
 - f) Das Zielen auf Menschen mit gespanntem Bogen, auch ohne eingelegten Pfeil, ist strengstens verboten.
10. Bei einem Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen und Gefährdung der Sicherheit ist das Schießen sofort einzustellen. Das Schießen darf erst auf Anordnung der Aufsicht fortgesetzt werden.
11. Das Schießen auf lebende Tiere führt zum sofortigen Ausschluss vom weiteren Schießbetrieb.
12. Die autorisierten Aufsichtspersonen des Vereins haben das Recht, die das Sportgelände nutzende unbekannte Personen nach den Personalien und ihrer Nutzungsermächtigung zu befragen und bei ungenügendem Nachweis vom Gelände zu verweisen.
13. Für mitgeführte Haustiere besteht im Schießbetrieb Leinenzwang.
14. Die Verwendung von Jagdspitzen und Armbrüsten sind nicht erlaubt.
15. Jedes Schießen auf dem Schießplatz darf nur unter Aufsicht erfolgen.
Aufsicht kann jede volljährige Person sein, die vom Vereinsvorstand hierzu eingeteilt und ermächtigt worden ist. Eine Aufsicht darf selbst während der direkten Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsführung ermächtigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich alleine auf dem Schießplatz befindet.
Kommen zusätzliche Personen zur Nutzung eines Schießplatzes hinzu, ist Einigkeit über die Aufsicht zu erzielen. Wird keine Einigkeit erzielt ist automatisch die 2. hinzukommende Person als Aufsicht bestimmt. Verlässt die Aufsicht den Schießplatz ist eine neue Aufsicht innerhalb der Nutzer zu bestimmen.
16. Rauchen im gesamten Schießbereich bzw. 5 Meter hinter der Schießlinie, sowie in der Hütte ist untersagt.
17. Die Kleiderordnung gemäß Sportbund ist einzuhalten, hierzu gehört vollständige und angemessene Bekleidung. Diese Regel dient der Einhaltung der sportlichen und gesellschaftlichen Standards.

Kontaktadressen:

1. Vorsitzende: Werner Mellert, Carl Ringwaldstr. 8, 79312 Emmendingen, Tel.: 07641 572733
Sportleiter: Klaus Scherzinger, Fischermatte 12, 79183 Waldkirch, Tel.: 0177 9180601

Werner Mellert - OSM